

Hospizverein DASEIN - Hoya e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Hospizverein DASEIN - Hoya e.V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode unter der Nummer VR 200057 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Hoya.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Leitbild des Vereins

1. Der Verein verfolgt das Ziel, schwerstkranke und sterbende Menschen zu begleiten, ihnen in der letzten Lebensphase Beistand zu leisten und ein Sterben in Würde zu ermöglichen. Die Begleitung von sterbenden Menschen umfasst auch die Begleitung von deren An- und Zugehörigen - gegebenenfalls auch über den Tod des begleiteten Menschen hinaus.
2. Der Verein richtet sich an den Geboten der Menschenwürde und an den Grundlagen der Hospizbewegung aus, ist konfessionell ungebunden und parteipolitisch neutral. Er erfüllt seine Zwecke im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und vertritt den Grundsatz religiöser, ethischer und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein leistet und fördert im Sinne der Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland sowie auf Grundlage der Leitsätze des Deutschen Hospiz- und Palliativverbandes Hospizarbeit und Trauerbegleitung. Er setzt sich für die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit den Themen Sterben, Tod und Trauer sowie für die Aus- und Fortbildung von ehrenamtlich in der Hospizarbeit engagierten Menschen ein.
2. Der Verein arbeitet zum Wohle der begleiteten Menschen eng mit Palliativstationen, ärztlichen Diensten, Pflegeverbänden und seelsorgerischen Einrichtungen zusammen.

3. Er kooperiert regional und überregional mit Gruppierungen, Einrichtungen und Vereinen, die der Hospizarbeit oder der Palliativversorgung dienen oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen. Zu diesem Zweck kann der Verein gemeinnützigen Vereinen und Institutionen beitreten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Gleiches gilt für Spenden.
3. Die Mitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern werden deren tatsächlich entstandene finanzielle Aufwendungen in Ausübung von Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen, erstattet. Hierzu zählen insbesondere die Fahrtkosten sowie verauslagte Sachkosten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
Die Entscheidung über die Zahlung und die Höhe der Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschale) trifft die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft/Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften sowie rechtsfähige Personengemeinschaften werden. Personengemeinschaften werden durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Die Kommunikation im Verein erfolgt, neben dem persönlichen Kontakt, grundsätzlich über elektronische Medien.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung, sowie deren Änderungen mitzuteilen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod oder Auflösung/Löschung (juristische Person), Kündigung oder Ausschluss. Eine Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum Jahresende möglich.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn dieses vorsätzlich oder in grober Weise gegen § 2 der Satzung verstößt oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit durch sein Verhalten schadet. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Das Mitglied ist berechtigt, gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird als jährlich zu zahlender Mindestbeitrag durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Nach dem 30. Juni eintretende Mitglieder zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages für das laufende Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar des Jahres im Voraus fällig, der halbe Jahresbeitrag mit der Aufnahme des Mitgliedes. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge im SEPA-Einzugsverfahren verpflichtet.
2. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand beschließen, den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens vier Mitgliedern:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Schriftführer/-in
 - d. dem/der Rechnungsführer/-in
2. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a. Leitung und Führung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Vertretung des Vereins nach außen

- c. Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - d. Erstellung von Jahres- und Rechnungsberichten
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorstandsmitglieder können mehrere Funktionen und Aufgaben übernehmen.
 4. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Vorstand eine Nachfolgerin/einen Nachfolger berufen, und zwar auf die Dauer der Rest-Amtszeit des Vorstandes.
 5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
 6. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, die auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden können.
 7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser regelt er u. a. auch, welches Vorstandsmitglied für den Datenschutz im Verein zuständig ist.
 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen.
 9. Außerhalb von Sitzungen sind Abstimmungen in elektronischer Form (E-Mail/Chat), schriftlich oder auch telefonisch zulässig. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, in angemessener Form zu dokumentieren und durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie das Protokoll erstellenden Person zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Kalenderjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann auch als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Bei nicht öffentlichen Abstimmungen ist der Einsatz eines zertifizierten technischen Systems erforderlich, das die Nichtöffentlichkeit gewährleistet. Die Entscheidungen über die Art der Einberufung und die Art der Durchführung trifft der Vorstand.

2. Die Einladung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Post oder E-Mail unter Verwendung der letzten bekannten Post/E-Mail-Adresse zu erfolgen. In der Einladung wird auf die Art der Durchführung, den Versammlungsort und den Beginn der Versammlung hingewiesen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. Genehmigung des Jahres- und Rechnungsberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/-innen
 - d. Höhe der Jahresbeiträge
 - e. Änderung der Satzung
 - f. Vorlagen des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern
 - g. Ausschluss von Mitgliedern nach Widerspruch
 - h. Auflösung des Vereins
4. Die Tagesordnung kann durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit erweitert werden; ausgenommen sind die Befassung mit der Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins.
5. Der Vorstand hat binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
6. Ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig. Das aktive Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Versammlungsleitung festgelegt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
8. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine Wahl geheim durchzuführen oder in einer Sache geheim abzustimmen.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Der/die Rechnungsprüfer/-in ist das Kontrollorgan der Mitgliederversammlung und darf nicht dem Vorstand angehören.
2. Der/die Rechnungsprüfer/-in wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Rechnungsprüfer/-innen haben die Rechnungs- und Kassenprüfung des abgelaufenen Geschäftsjahres einschließlich der Einnahme- und Ausgabebelege sachlich und rechnerisch durchzuführen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Hierzu sind ihnen alle Unterlagen zur Haushaltsführung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer/-innen erhalten sämtliche Protokolle der Vorstandssitzungen und im Falle von Beschaffungen ohne Vorstandsbeschluss die für die Ausgabe entscheidungsrelevanten Unterlagen.

§ 12 Änderungen und Neufassungen der Satzung

1. Beabsichtigte Änderungen oder Neufassungen der Satzung sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind mit einer Gegenüberstellung zu den bisherigen Regelungen kenntlich zu machen.
2. Eine Änderung oder Neufassung der Satzung erfordert zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein 'DASEIN Hospiz Nienburg/W. e.V.', der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Mitglieder haben weder bei ihrem Austritt noch bei der Auflösung des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 14 Beschlüsse und Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sowie der Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der das Protokoll erstellenden Person zu unterzeichnen und zu archivieren sind.

§ 15 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 16 Datenschutz

1. Die Organe, Funktionsträger und Mitglieder sind verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz zu beachten.
2. Über die Mitglieder werden als personenbezogene Daten für die Mitgliederverwaltung geführt:
 - a. Name, Vorname
 - b. Geburtsdatum
 - c. Anschrift
 - d. E-Mail-Adresse
 - e. Telefon-/Faxnummer
 - f. Bankverbindung
 - g. vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter, Qualifikation, Aus- u. Fortbildungen)Eine Übermittlung an Dritte darf nur mit Zustimmung des betroffenen Mitgliedes erfolgen.
3. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Neufassung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung des Vereins am 24.08.2021 beschlossen worden.
2. Sie tritt an die Stelle der zuletzt geänderten Satzung, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode unter der Nummer VR 200057 und wird mit ihrer Eintragung wirksam.